

von: Schlager Hans, \* 26. September 1946  
OE3HSC  
Pensionist

Himberg, den 27, Juli 2018

Auf elektronischem Weg  
**An das österreichische Parlament**  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

### **Stellungnahme zur TKG-Novelle 2018 u.a., Änderung (63/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Soweit ich mich an die Unterrichtsstunden aus Staatsbürgerkunde erinnere, strebt das Rechtswesen die Einheit von Ethik und Recht an.

Zur Frage der Ethik ist hier die sprachliche Bedeutung des Begriffes „Amateur “ einzubringen, zutreffend im WIKI-Lexikon und hier ausformuliert:

Ein **Amateur** ([französisch](#), von [lateinisch](#) *amator* ‚Liebhaber‘) ist eine Person, die – im Gegensatz zum [Profi](#) – eine Tätigkeit aus [Liebhaberei](#) ausübt, ohne einen [Beruf](#) daraus zu machen bzw. Geld für ihre Leistung zu erhalten.

Ebenso sieht das auch das geltende Amateurfunkgesetz mit seinen Verpflichtungen.

All dem widerspricht schon der erste Paragraph des TKG, denn dort ist festgehalten:

**§ 1.** (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Gemeinsam ist beiden Regelwerken lediglich die drahtlose Wellenausbreitung.

Ich plädiere daher dafür, die Einheit von Ethik und Recht weiterhin anzuwenden und das Amateurfunkgesetz 1998 in Berücksichtigung der oben dargelegten Überlegungsgründe in Adaptierung des Regierungsprogramms in diesem Punkte weiterhin in seiner Gesamtheit als selbständiges Gesetz weiter zu führen.

Hochachtungsvoll  
Schlager Hans,,  
OE3HSC